

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
in Hanerau-Hademarschen und Gokels**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen in der Sitzung vom 09.11.2022. die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.
§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**
(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
1. Wahlgrabstätten (eigene Bepflanzung) – je Grabbreite
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 360,00 €
 - b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre 1.200,00 €
 - c) Verlängerungsgebühr jährl. für mind. 5 Jahre 40,00 €
 2. Rasenwahlgrabstätten– je Grabbreite (inkl. Rasenmähen)
 - a) für Särge über 1,20 m je Grabbreite für 30 Jahre 2.250,00 €
 - b) Verlängerungsgebühr jährl. für mind. 5 Jahre 75,00 €
 - c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr 35,00 €
(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)
 3. Gemeinschaftsfeld pro Urne 20 Jahre
incl. Grabfeldunterhaltung 1.150,00 €
 4. Themenbestattungen pro Urne für 20 Jahre (z.B. Baumbestattung)
incl. Grabfeldunterhaltung und Namenskennung 1.150,00 €
 5. Urnenwahlgrabstätte
 - a) für 20 Jahre pro Breite (eigene Bepflanzung) 800,00 €
 - b) Verlängerungsgebühr jährlich 40,00 €
 6. Rasenurnenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen)
 - a) für 20 Jahre pro Breite (eigene Bepflanzung) 1.250,00 €
 - b) Verlängerungsgebühr jährlich 63,00 €

7. Überlassung von Nebenland mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr
Zwei Grabbreiten werden grundsätzlich voll berechnet 6,00 €
8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bei Belegung der Grabstätte: Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter Nr. 1,2,5 und 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | |
|---|----------|
| II. Gebühren für die Bestattung | |
| 1. für eine Erdbestattung | 690,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 184,00 € |
| 3. für eine Erdbestattung Särge bis 1,20m Länge | 288,00 € |
| III. Sonstige Gebühren | |
| 1. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Wahlgrabstätte | 300,00 € |
| 2. für die Genehmigung der Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals | 115,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 35,00 € |
| 3. Namenskennung auf Erinnerungsstein (Themenbestattung) | 125,00 € |
| IV. Gebühren für Ausgrabungen | |
| 1. bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifziffer II/1 | |
| 2. bei Umbettung von Urnen der 2fache Satz nach Tarifziffer II/2 | |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hanerau-Hademarschen, den 09.11.2022.....

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- Der Kirchengemeinderat -**


Vorsitzendes Mitglied




Mitglied

*

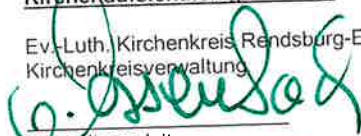
Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 09.11.2022.....
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 12.12.2022
3. veröffentlicht
am 09.01.2023 in der Landeszeitung
am 09.01.2023 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe
am 09.01.2023 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Hademarschen

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung
Rendsburg, 12.12.22

